



# DER SCHORNSTEIFEGER

## IHR SICHERHEITS-, UMWELT- UND ENERGIEEXPERTE

### INFOBRIEF

### Ihres Schornsteinfegermeisters

#### Neues Schornsteinfeger Handwerksgesetz

#### Was ändert sich für Sie? Neues



**Jochen Renner**  
Schornsteinfegermeister  
Energieberater des Handwerks

Teilnehmer am  
Umweltpakt Bayern



Am Graben 28  
90475 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 8 17 96 90  
Fax: 09 11 / 8 17 96 91  
Mobil: 01 70 / 2 33 54 56

E-Mail:  
[renner.meinschornsteinfeger@t-online.de](mailto:renner.meinschornsteinfeger@t-online.de)  
Internet:  
<http://renner.meinschornsteinfeger.info>

Zertifiziertes QM/UM System  
nach ISO 9001:2000/DIN EN ISO 14001:2005

**LGA InterCert**

Ein Unternehmen des TÜVRheinland®

### Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Wirkung vom 29.11.2008 wurde das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) in Kraft gesetzt. Am 16.06.2009 hat der Bundesrat die erste bundeseinheitliche Kehr- u. Überprüfungsordnung (KÜO) verabschiedet. Damit gelten ab 01.01.2010 erstmals bundesweit einheitliche Tätigkeiten, Fristen und Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten.

In Fortsetzung unserer guten Zusammenarbeit informiere ich Sie heute zur

### NEUREGELUNG DES SCHORNSTEIFEGERHANDWERKS

Neu ist:

- die Änderung des Schornsteinfegergesetzes
- das Neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
- die Feuerstättenschau
- der Feuerstättenbescheid
- die Bundeskehr- und Überprüfungsordnung und dadurch bedingt die Änderung der Gebührenstruktur

Die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens durch die Bundesregierung war erforderlich, um den Anforderungen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Das bisher geltende Schornsteinfegergesetz wurde umfassend geändert und wird nach einer Übergangszeit zum Ende des Jahres 2012 außer Kraft gesetzt.

Mit Wirkung vom 29.11.2008 ist das neue Schornsteinfegergesetz-Handwerksgesetz teilweise gültig und wird ab dem 1. Januar 2013 die bisherigen gesetzlichen Regelungen ablösen.

Die neuen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz.

Durch den technischen Fortschritt bei den zentralen Feuerungsanlagen über die letzten Jahrzehnte hat der Schutzzweck der Betriebs- und Brandsicherheit in den Augen vieler Haus und Wohnungseigentümer etwas an Bedeutung verloren.

In letzter Zeit ist jedoch wieder ein steigender Einsatz von Holz und in weniger hohem Maße auch von Kohle als Brennstoff zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend auch in Zukunft anhalten oder sich sogar verstärken wird.

#### Verantwortung neu geregelt

Eigentümer sind auch künftig verpflichtet, ihre kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Messungen durchführen zu lassen.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten beim Schornsteinfegermeister. Nach dem neuen Gesetz wird diese Verantwortung auf die Hausbesitzer übertragen und verpflichtet diese, die erforderlichen Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen.

#### Feuerstättenschau

Ihr bevollmächtigter Schornsteinfegermeister kommt alle 3 ½ Jahre und führt in Ihrem Anwesen eine umfassende Feuerstättenschau durch.

Sie erhalten danach einen Feuerstättenbescheid, der festlegt, welche Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit regelmäßig und in welchen zeitlichen Abständen an den Feuerungs- und Lüftungsanlagen von einem qualifizierten Schornsteinfegerbetrieb ausgeführt werden müssen.

## **Feuerstättenbescheid**

Durch den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Feuerstättenbescheid wird gegenüber den Eigentümern von Grundstücken und Räumen festgesetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten an welchen Anlagen nach der jeweiligenkehr- und Überprüfungsordnung sowie der 1. BImSchV durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (§ 14 Abs. 2 SchfHWG).

Dabei muss der Feuerstättenbescheid die Anlage und die daran auszuführenden Schornsteinfegerarbeiten so bestimmt beschreiben, dass für Dritte eindeutig klar wird, welche Arbeiten in welchen Zeiträumen ausgeführt werden müssen. Für den Feuerstättenbescheid gibt es einheitliche Formulare.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ist der Feuerstättenbescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, d. h. an den Verwalter, zu richten (§ 10 Abs. 6, § 27 Abs. 2 Nr. 1 Wohnungseigentumsgesetz), wenn die Anlage sich auf die Räume der Wohnungseigentümergeinschaft insgesamt erstreckt.

Sofern bei Wohnungseigentum sich Feuerungsanlagen jedoch auf das Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erstrecken, ist dafür ein zusätzlicher Feuerstättenbescheid diesem Wohnungseigentümer zuzustellen.

Entsprechendes gilt auch für andere Grundstücks- und Anlagengemeinschaften.

## **Lockerung des Kehrmonopols**

Bisher versorgte ein zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister alle Kunden seines Kehrbezirks mit sämtlichen Leistungen rund um Feuerstätten und Abgasanlagen.

Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sieht nach einer Übergangszeit vor, dass Kunden ab 2013 jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit Reinigungs-, Mess- und Überprüfungsaufgaben beauftragen können.

Im Übergangszeitraum bis Ende 2012 werden Schornsteinfegerarbeiten nur durch den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt.

## **Einzigige Ausnahme:**

Ein Schornsteinfegerbetrieb aus einem EU-Ausland darf mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, wenn es sich um einen handwerklich qualifizierten und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registrierten Betrieb handelt.

## **Qual der Wahl?**

Sie können die Arbeiten wie bisher von Ihrem Bezirksschornsteinfeger ausführen lassen. Vorteil, es fallen für Sie keine weiteren Formalitäten an.

**Oder:** Sie beauftragen einen nach § 3 SchHWG registrierten Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks mit der Ausführung. In diesem Fall müssen Sie den Nachweis über die fristgerechte Ausführung in dem dafür vorgeschriebenen Formblatt führen.

## **Nebentätigkeitsverbot ist aufgehoben**

Durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots ist der Schornsteinfeger künftig nicht mehr nur auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt.

Er kann sich zusätzlich beispielsweise verstärkt der Energieberatung widmen oder sein Angebot als Schornsteinfeger mit sonstigen Tätigkeiten rund ums Haus komplettieren.

## **„Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“**

So heißt dann ab 2013 der Bezirksschornsteinfegermeister.

Er ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich für die Abnahmen an Feuerungsanlagen nach dem Baurecht, Anlassbezogene Überprüfungen, für die Feuerstättenschau und das Führen des Kehrbuchs mit Kontrolle über die Durchführung der vorgeschriebenen Tätigkeiten durch einen Mitbewerber, zuständig.

Bleibt also in allen Fragen der Sicherheit, des Brandschutzes, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung Ihr unabhängiger Partner. Sofern Sie aber die Arbeiten der nach derkehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Tätigkeiten nicht ihm, sondern einem Mitbewerber übertragen haben, hat er zur Kontrolle die Durchführung in einem Kehrbuch zu dokumentieren.

## **Sicherheit aus kompetenter Hand**

**Mein Angebot für Sie:**

- Reinigen von Feuerstätten aller Art
- Energieberatung, Energieausweise für Wohngebäude
- Überprüfung der gesamten Gasanlage - Gashausschau -
- Beratung bei der Neuerrichtung von Feuerungsanlagen
- Kleinreparaturen sowie Verbesserungsmaßnahmen von und an Kaminen plus Feuerungsanlagen
- Verkauf von Schornsteinen aller Art
- Anschließen von Feuerstätten mittels Kernbohrgerät
- Reinigung und Erneuerung von Rauchrohren aller Art u.v.m

Haben Sie noch Fragen zu meinen Leistungsangeboten oder zum neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz? Rufen Sie mich einfach an!

WIR betreuen Sie Kompetent, umfassend und beraten neutral. WIR sind für Sie da.

Ihr Schornsteinfegermeisterbetrieb

**Jochen Renner** und Mitarbeiter